Bielefeld

Kurzinformation

für Schulen, Kindertagesstätten, Vereine und Träger

zur Umsetzung

des Bildungs- und Teilhabepakets in Bielefeld

Stand: 31.05.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein 2
2. Zuständigkeit und Auskunftstelefon für weitergehende Fragen 2
3. Antrags- und Nachweispflicht 2
4. Übergangsregelung 2
5. Überblick zu den einzelnen Leistungsarten 3
   - 5.1 Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten von Schülerinnen und Schülern 3
   - 5.2 Eintägige Ausflüge und mehrtätige Fahrten von Kindern in Kindertageseinrichtungen 4
   - 5.3 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf 5
   - 5.4 Schülerbeförderungskosten 6
   - 5.5 Ergänzende Lernförderung 7
   - 5.6 Mittagsverpflegung bei Schülerinnen und Schülern 10
   - 5.7 Mittagsverpflegung bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 10
   - 5.8 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft 10

1. Allgemein

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden. Die leistungsberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu den laufenden Transferleistungen, die sie zur Sicherstellung des Lebensunterhalts benötigen, Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Vorliegende Kurzinformation kann wegen der Komplexität der Materie nicht alle Detailfragen beantworten, soll aber einen Überblick über wesentliche Regelungen geben.

2. Zuständigkeit und Auskunftstelefon für weitergehende Fragen

Kind, Jugendlicher, junger Erwachsener erhält • Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“)	Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld Arbeitsgruppe 647 BuT Karl-Eilers-Str. 14-18, Zimmer K002 • Frau Meyring Tel. 0521 / 587 5533 • Herr Liebischer Tel. 0521 / 587 5634 • Frau Ziemann Tel. 0521 / 587 2608 • Frau Kockirlioglu Tel. 0521 / 587 5676
Kind, Jugendlicher, junger Erwachsener erhält • Kinderzuschlag • Wohngeld • Leistungen nach dem SGB XII • Analogleistungen nach dem AsylbLG	Stadt Bielefeld Amt für soziale Leistungen – Sozialamt – Team Leistungen für Bildung und Teilhabe Niederwall 23 (Neues Rathaus), Flur G, Zimmer 118 / 120 • Herr Möhle Tel. 0521 / 51-5730 • Frau Storck Tel. 0521 / 51-5742 • Frau Wullenkord Tel. 0521 / 51-5741 • Frau Dyck Tel. 0521 / 51-5732

3. Antrags- und Nachweispflicht

Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen grundsätzlich extra beantragt werden und der Bedarf ist durch Nachweise zu belegen. Der Bezug einer der vorstehend genannten laufenden Transferleistungen führt im Regelfall daher nicht dazu, dass auch Leistungen für Bildung und Teilhabe automatisch gewährt werden. Da Leistungen nicht für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden können (Ausnahme: siehe Ziff. 4.), sind die Anträge rechtzeitig zu stellen.

Einzige Ausnahme von der Antrags- oder Nachweispflicht: Für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“), Leistungen nach dem SGB XII oder Analogleistungen nach dem AsylbLG erhalten und die zwischen 7 und 14 Jahre alt sind, muss die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (70 € zum 01.08. und 30 € zum 01.02.) nicht extra beantragt werden; für diese Kinder wird auch kein Nachweis über den Schulbesuch benötigt.

Anträge und Anlagen können in elektronischer Form abgerufen werden auf der Homepage der Stadt Bielefeld oder des Jobcenters Arbeitplus Bielefeld.

4. Übergangsregelung

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit eingeräumt, Leistungen für Bildung und Teilhabe (mit Ausnahme der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf – siehe Ziff. 5.3 –) für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 rückwirkend zu beantragen. Die Frist für diese rückwirkende Beantragung endet am 30.06.2011.

5. Überblick zu den einzelnen Leistungsarten

5.1 Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten von Schülerinnen und Schülern

5.1.1 Anspruchsvoraussetzungen

- Schülerin/Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule,
- keine Ausbildungsvergütung,
- eintägiger Schulausflug oder mehrtägige Klassenfahrt als schulische Veranstaltung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,
- Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen an dem Tag, an dem die Bezahlung des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt fällig ist und
- rechtzeitige Antragstellung.

5.1.2 „Schulische Veranstaltung“ und „im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“?

Private Unternehmungen oder Freizeitveranstaltungen stellen keine schulische Veranstaltung dar. Unter den Begriff „Schulausflug“ fallen nicht solche Veranstaltungen, die als Tagesveranstaltung auf dem Gelände der Schule stattfinden (z.B. Grillfest etc.).

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen; in NRW sind die die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien – WRL –. Die Schule muss bestätigen, dass es sich um einen Schulausflug oder eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt. Betragen die Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt pro Schülerin bzw. Schüler mehr als 450 €, muss der Schulkonferenzbeschluss der jeweiligen Schule zur Kostenobergrenze dem Antrag beigefügt sein.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch stellt grundsätzlich keine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen dar.

5.1.3 Regelmäßig benötigte Unterlagen und Nachweise

- Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe.
- Nachweis über den Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen.
- Vordruck „01-Anlage_Ausflüge_Fahrten_Schule“. In dem Kontext:
  - Erklärung der Schule, dass es sich um eine schulische Veranstaltung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt und dass die Kostenobergrenze entsprechend des Schulkonferenzbeschlusses eingehalten worden ist,
  - Erklärung der Schule über die Höhe der auf die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler entfallenden Kosten und deren Fälligkeit,
  - Bankverbindung und Verwendungszweck der Schule oder der Lehrerin bzw. des Lehrers und
  - Erklärung der Schule, dass die Rechnungsunterlagen 5 Jahre lang aufbewahrt und auf Anforderung vorgelegt werden.
- Schulkonferenzbeschluss zur Kostenobergrenze, wenn es sich um eine mehrtägige Klassenfahrt mit Kosten von mehr als 450 € pro Schülerin bzw. Schüler handelt.

5.1.4 Leistungsumfang bei Vorliegen der Voraussetzungen

- Berücksichtigt werden die tatsächlich anfallenden Kosten abzüglich anderweitig gewährter Zuschüsse und Spenden (z.B. durch Fördervereine).
- Betragen die Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt pro Schülerin bzw. Schüler mehr als 450 € und liegt kein Schulkonferenzbeschluss zur Kostenobergrenze vor, kann ein Betrag von 450 € anerkannt werden, sofern die Schule zusichert, die restlichen Kosten über Dritte (z.B. Förderverein) zu finanzieren.
- Notwendige behinderungsbedingte Mehraufwendungen, beispielsweise wegen erhöhten Betreuungsbedarfs bei Kindern mit Behinderung, werden zusätzlich berücksichtigt (Beispiel: Begleitperson), wenn kein anderer Leistungsträger vorrangig zur Kostenübernahme verpflichtet ist.

- Keine Leistungsgewährung für:
  - Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt wird nicht berücksichtigt,
  - Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände, die nach dem Schulausflug bzw. der Klassenfahrt weiter genutzt werden können (z.B. Rucksack, Jogginghose) werden nicht berücksichtigt. Übernommen werden aber Leihgebühren für Gegenstände, wenn diese für den konkreten Anlass einmalig benötigt werden (z.B. Leihgebühren für eine Skiausrüstung bei einer Skifreizeit).

5.1.5 Verfahren bei Leistungserbringung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt eine Leistungsbewilligung auf Basis der Bestätigung der Schule über die Höhe der auf die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler entfallenden Kosten. Die Überweisung der Leistungen erfolgt im Vorfeld des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt direkt an die Schule bzw. die Lehrerin/den Lehrer.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid verbunden mit der Aufforderung, die Schule über die getroffene Entscheidung zu informieren.

5.2 Eintägige Ausflüge und mehrtätige Fahrten von Kindern in Kindertageseinrichtungen

5.2.1 Anspruchsvoraussetzungen

- Kind in einer Kindertageseinrichtung,
- eintägiger Ausflug oder mehrtägige Fahrt mit der Kindertageseinrichtung als Veranstaltung der Kindertageseinrichtung,
- Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen an dem Tag, an dem die Bezahlung des Ausflugs bzw. der Fahrt mit der Kindertageseinrichtung fällig ist und
- rechtzeitige Antragstellung.

5.2.2 „Veranstaltung der Kindestageseinrichtung“?

Private Unternehmungen oder Freizeitveranstaltungen stellen keine Veranstaltung der Kindertageseinrichtung dar. Unter den Begriff „Ausflug“ fallen nicht solche Veranstaltungen, die als Tagesveranstaltung auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung stattfinden (z.B. Grillfest etc.).

5.2.3 Regelmäßig benötigte Unterlagen und Nachweise

- Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe.
- Nachweis über den Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen.
- Vordruck „02-Anlage_Ausflüge_Fahrten_Kita“. In dem Kontext:
  - Erklärung der Kindertageseinrichtung, dass es sich um eine Veranstaltung der Kindertageseinrichtung handelt,
  - Erklärung der Kindertageseinrichtung über die Höhe der auf das einzelne Kind entfallenden Kosten und deren Fälligkeit,
  - Bankverbindung und Verwendungszweck der Kindertageseinrichtung oder der Gruppenleiterin bzw. des Gruppenleiters,
  - Erklärung der Kindertageseinrichtung, dass die Rechnungsunterlagen 5 Jahre lang aufbewahrt und auf Anforderung vorgelegt werden.

5.2.4 Leistungsumfang bei Vorliegen der Voraussetzungen

- Berücksichtigt werden die tatsächlich anfallenden Kosten abzüglich anderweitig gewährter Zuschüsse und Spenden (z.B. durch Fördervereine).
- Betragen die Kosten einer mehrtägigen Fahrt mit der Kindertageseinrichtung pro Kind mehr als 450 €, werden analog zu den Regelungen bei mehrtägigen Klassenfahrten max. 450 € anerkannt, sofern die Kindertageseinrichtung zusichert, die restlichen Kosten über Dritte (z.B. Förderverein) zu finanzieren.

- Notwendige behinderungsbedingte Mehraufwendungen, beispielsweise wegen erhöhten Betreuungsbedarfs bei Kindern mit Behinderung, werden zusätzlich berücksichtigt (Beispiel: Begleitperson), wenn kein anderer Leistungsträger vorrangig zur Kostenübernahme verpflichtet ist.
- Keine Leistungsgewährung für:
  - Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs bzw. der Fahrt mit der Kindertageseinrichtung wird nicht berücksichtigt.
  - Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände, die nach dem Ausflug bzw. der Fahrt mit der Kindertageseinrichtung weiter genutzt werden können (z.B. Rucksack, Jogginghose) werden nicht berücksichtigt. Übernommen werden aber Leihgebühren für Gegenstände, wenn diese für den konkreten Anlass einmalig benötigt werden (z.B. Leihgebühren für eine Skiausrüstung bei einer Skifreizeit).

5.2.5 Verfahren bei Leistungserbringung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt eine Leistungsbewilligung auf Basis der Bestätigung der Kindertageseinrichtung über die Höhe der auf das einzelne Kind entfallenden Kosten. Die Überweisung der Leistungen erfolgt im Vorfeld des Ausflugs bzw. der Fahrt mit der Kindertageseinrichtung direkt an die Kindertageseinrichtung bzw. die Gruppenleiterin/den Gruppenleiter.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid verbunden mit der Aufforderung, die Kindertageseinrichtung über die getroffene Entscheidung zu informieren.

5.3 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

5.3.1 Anspruchsvoraussetzungen

- Schülerin/Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule,
- keine Ausbildungsvergütung,
- Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen am jeweiligen Stichtag 01.08. bzw. 01.02. (formaler Beginn des Schulhalbjahres).

5.3.2 Regelmäßig benötigte Unterlagen und Nachweise

- Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe
  (Ausnahme: Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV"), Leistungen nach dem SGB XII oder Analogleistungen nach dem AsylbLG erhalten und die am vorstehend genannten Stichtag zwischen 7 und 14 Jahre alt sind).
- Nachweis über den Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen.
- Nachweis über den Schulbesuch im am Stichtag 01.08. bzw. 01.02. formal beginnenden Schulhalbjahr.

5.3.3 Leistungsumfang bei Vorliegen der Voraussetzungen

Der Leistungsumfang ist gesetzlich festgelegt:
- zum 01.08.: 70 € und
- zum 01.02.: 30 €.

Es handelt sich um eine Pauschale, die z.B. dazu verwandt werden kann/soll, Schultasche, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, Eigenanteil für Schulbücher oder Kopiergeld zu finanzieren. Da es sich um eine Pauschale handelt, gilt folgendes:
- Eine Aufstockung der pauschalen Leistung durch weitere zuschussweise Leistungsgewährungen ist ausgeschlossen.
- Wenn in einem Schulhalbjahr geringere Aufwendungen als 70 € bzw. 30 € anfallen, wird der übersteigende Teil nicht zurückgefordert.

- Werden von anderen Stellen (z.B. Kommune, Stiftungen oder Wohlfahrtsverbände) Zuschüsse für Schulranzen, Federmäppchen, Taschenrechner, Schulhefte, Mal- und Schreibzubehör, Schulbücher, Beiträge zur Kopierkosten u. ä. gewährt, sind diese ungeachtet der gleichen Zweckbestimmung nicht auf die Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets anzurechnen.

5.3.4 Verfahren bei Leistungsbewilligung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Leistung als Geldleistung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller überwiesen. Ein entsprechender Bescheid wird erteilt.

Kann die Schulbescheinigung zum jeweiligen Stichtag 01.08. bzw. 01.02. aus Gründen, die die Schülerin/der Schüler bzw. ihre/seine Erziehungsberechtigten nicht zu vertreten haben, nicht vorgelegt werden (z.B. wegen Schulferien oder bevorstehender Einschulung), kann die Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen ggfs. vorläufig bewilligt werden. Die Schulbescheinigung muss nachgereicht werden, da die Leistung ansonsten zurückgefordert werden muss.
Gleiches gilt, wenn zunächst lediglich eine vorläufige Schulbescheinigung vorgelegt werden kann, weil der weitere Berufsweg der/des Jugendlichen noch nicht abschließend eingeschätzt werden kann, z.B. weil sie/er kurzfristig eine Berufsausbildung mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung aufnehmen kann.

5.4 Schülerbeförderungskosten

5.4.1 Vorbemerkung

In NRW kommt die Übernahme von Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nur in Ausnahmefällen in Betracht, da hier – anders als in anderen Bundesländern – mit der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) eine gesetzliche Regelung besteht, die vorrangig zu berücksichtigen ist.

Eine Leistungsgewährung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets kommt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen daher nur in Betracht, wenn ein atypischer, nicht von den Regelungen der SchfkVO berücksichtigter Sachverhalt gegeben ist oder wenn ausnahmsweise ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 SchfkVO).

Das sog. Fun-Ticket ermöglicht es Schülerinnen/Schülern, das nach der SchfkVO gewährte Schulwegticket auch in der Freizeit zu nutzen. Die der Schülerin bzw. dem Schüler hierfür entstehenden Kosten können nicht im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets, da es sich nicht um Aufwendungen anlässlich der Schülerbeförderung handelt.

5.4.2 Anspruchsvoraussetzungen

- Schülerin/Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule,
- keine Ausbildungsvergütung,
- für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs ist die Schülerin/der Schüler auf eine tatsächliche Aufwendungen verursachende Schülerbeförderung angewiesen,
- Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen an dem Tag, an dem die Bezahlung des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt fällig ist und
- rechtzeitige Antragstellung,
- soweit die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen nicht von Dritten oder nach anderen gesetzlichen Grundlagen übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

5.4.3 Notwendige Unterlagen und Nachweise

- Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe.
- Nachweis über den Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen.
- Vordruck „03-Anlage_Schülerbeförderung“ mit Angabe der atypischen Gründe.
- Bescheinigung oder Bescheid des Schulträgers über die Ablehnung von Leistungen nach der SchfkVO bzw. über die Festsetzung eines zu leistenden Eigenanteils nach der SchfkVO.
- Falls nicht die nächstgelegene Schule des Bildungsgangs besucht wird, ist die Entscheidung des Schulträgers über die Anerkennung einer weiter entfernt liegenden Schule als nächstgelegene Schule des Bildungsgangs als Nachweis vorzulegen.
- Nachweis über die anlässlich der Schülerbeförderung entstehenden Kosten.

5.4.4 Leistungsumfang bei Vorliegen der Voraussetzungen

Als Bedarf berücksichtigt werden die für die Erreichung der nächstgelegenen Schule des Bildungsgangs erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen der günstigsten Fahrmöglichkeit unter Ausnutzung aller verfügbaren Vergünstigungsmöglichkeiten (Rabatte, Mehrmonats-Fahrkarten etc.).

Vom Bedarf abzusetzen sind
- von Dritten und/oder nach anderen gesetzlichen Regelungen übernommene/erstattete Aufwendungen (hierzu zählen insbesondere die Leistungen, die nach der SchfkVO erbracht werden) und
- die zumutbare Eigenbeteiligung der leistungsberechtigten Person aus dem Regelbedarf.

5.4.5 Verfahren bei Leistungsbewilligung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Leistung als Geldleistung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller überwiesen. Ein entsprechender Bescheid wird erteilt.

5.5 Ergänzende Lernförderung

5.5.1 Anspruchsvoraussetzungen

- Schülerin/Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule,
- keine Ausbildungsvergütung,
- Notwendigkeit einer schulische Angebote ergänzenden angemessenen Lernförderung, die geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen,
- Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen an dem Tag, an dem die Bezahlung des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt fällig ist und
- rechtzeitige Antragstellung,
- wenn die ergänzende Lernförderung nicht nach anderen, vorrangigen gesetzlichen Regelungen beansprucht werden kann.

5.5.2 „Anforderungen an die ergänzende Lernförderung“?

5.5.2.1 Erforderlichkeit der ergänzenden Lernförderung

Ergänzende Lernförderung kann nur gewährt werden, wenn sie erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu den wesentlichen Lernzielen gehören insbesondere
- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase,
- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 6,
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses und
- in Schulen im Schulversuch und in Klassenstufen ohne schulrechtliche Versetzung die individuell mit der Schule vereinbarten oder von ihr festgelegten Lernziele.

Ausgeschlossen ist eine Leistungsgewährung
- für das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium),
- für die Verbesserung des Notenschnitts oder
- eine bloße Verbesserung um Notenstufen.

5.5.2.2 Geeignetheit der ergänzenden Lernförderung

Ergänzende Lernförderung kann nur gewährt werden, wenn sie geeignet ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Nicht nur die ergänzende Lernförderung an sich muss geeignet sein, sondern auch die Person, die diese Lernförderung durchführt. Eine Eignung kann grundsätzlich unterstellt werden bei
- Personen, die das Lehramt des jeweiligen Faches studieren oder ein entsprechendes Staatsexamen oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen (z.B. Vorlage des 1. oder 2. Staatsexamens als Lehrkraft) sowie
- Schülerinnen und Schüler, denen von ihrer Schule schriftlich bescheinigt worden ist, dass sie fachlich und persönlich zur Erteilung der beantragten Lernförderung geeignet sind.

Folgendes ist dabei zu beachten:
- Von der Durchführung der ergänzenden Lernförderung sind Lehrerinnen und Lehrer der Schule, die von der anspruchsberechtigten Schülerin bzw. dem anspruchsberechtigten Schüler besucht wird, ausgeschlossen.
- Schülerinnen und Schüler können die ergänzende Lernförderung in der eigenen Schule übernehmen, aber nicht in der eigenen Lerngruppe oder Klasse.
- Es ist unerheblich, ob die Durchführung der ergänzenden Lernförderung von einer Privatperson oder von einer Person im Auftrag eines kommerziellen Institutes, eines öffentlichen Institutes oder eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege erfolgt. Entscheidend ist ausschließlich die Qualifikation der die ergänzende Lernförderung durchführenden Person.
- Die Person, die die ergänzende Lernförderung durchführt, hat in jedem Fall ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als 2 Jahre sein darf. In Fällen mit sofortigem Lernförderbedarf reicht es, wenn der Nachweis über die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vorgelegt wird.

5.5.2.3 Notwendigkeit einer die schulischen Angebote ergänzenden Lernförderung

Ergänzende Lernförderung kann nur gewährt werden, wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Das Schulgesetz NRW spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung zu (§ 1 Abs. 1 SchulG NRW). Nach § 2 Abs. 8 SchulG NRW begegnet die Schule drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots.

5.5.3 „Keine vorrangige Bedarfsdeckung nach anderen gesetzlichen Regelungen“?

Die Leistungsgewährung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist nachrangig gegenüber Unterstützungsleistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche). Bei Kindern und Jugendlichen, die Leistungen nach § 35a SGB VIII erhalten, kommt ergänzende Lernförderung in der Regel nicht in Betracht, da das SGB VIII gegenüber dem SGB II vorrangig ist.

5.5.4 Notwendige Unterlagen und Nachweise

- Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe.
- Nachweis über den Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen.
- Vordruck „04-Anlage_Lernförderung“. In dem Kontext:
  - Aussage der Schulleitung zum Volumen der benötigten ergänzenden Lernförderung,
  - Bestätigung der Schulleitung, dass die ergänzende Lernförderung erforderlich, geeignet und notwendig ist (siehe Ziff. 5.5.2) und
  - Erklärung der Schulleitung, ob ihr bekannt ist, dass Leistungen nach § 35a SGB VIII beantragt worden sind (siehe Ziff. 5.5.3).
- Qualifikationsnachweis sowie Bankverbindung und Verwendungszweck der Person, die die Lernförderung durchführt (z.B. Vorlage des 1. oder 2. Staatsexamens als Lehrkraft, Qualifikationsnachweis der Schule für die die ergänzende Lernförderung durchführende Schülerin bzw. Schüler – siehe Ziff. 5.5.2.2).
- Erweitertes Führungszeugnis für die Person, die die ergänzende Lernförderung durchführt, das nicht älter als 2 Jahre sein darf. Kosten für das erweiterte Führungszeugnis werden nicht übernommen/erstattet. In Fällen mit sofortigem Lernförderbedarf reicht es, wenn der Nachweis über die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vorgelegt wird.

5.5.5 Leistungsumfang bei Vorliegen der Voraussetzungen

Als Bedarf berücksichtigt werden die angemessenen Kosten einer ergänzenden Lernförderung. Die ergänzende Lernförderung ist auf maximal drei Fächer beschränkt.

Förderumfang:

- Bewilligt werden können aufgrund des Erstantrags maximal 15 Zeitstunden (60 Minuten) je Fach und Schuljahr. Wird ein Folgeantrag gestellt, können in einer ersten Stufe maximal weitere 10 Zeitstunden bewilligt werden und in einer abschließenden zweiten Stufen wiederum maximal 10 Zeitstunden. Das Maximalvolumen von 35 Zeitstunden je Fach und Schuljahr darf nicht überschritten werden.
- Für die Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Zeitstunden (60 Minuten) je Fach möglich.

Förderhöhe

- Es gelten folgende Höchstwerte je Zeitstunde (60 Minuten):
  - Einzelförderung: bis 15,00 €
  - Gruppenförderung: bis 7,00 € (pro Schülerin bzw. Schüler)

  Die vorgenannten Beträge verstehen sich inkl. Sozialabgaben und Steuern. Ist die Person, die die ergänzende Lernförderung durchführt, sozialabgaben- und/oder steuerpflichtig, hat sie selber für die ordnungsgemäße Entrichtung zu sorgen.
- Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot. Den Wünschen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist grundsätzlich zu entsprechen.

5.5.6 Verfahren bei Leistungsbewilligung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden die Leistungen direkt mit der Person, die die ergänzende Lernförderung durchführt bzw. mit dem Institut oder dem Träger, für den die/der Lehrende tätig wird, abgerechnet. Die Überweisung erfolgt auf das von dieser Person bzw. vom Institut oder vom Träger benannte Konto. Bezahlt werden nur tatsächlich geleistete Stunden der ergänzenden Lernförderung.

Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gegenüber wird ein Bescheid erteilt. Der Person, die die ergänzende Lernförderung durchführt, bzw. dem Institut oder dem Träger, für den die/der Lehrende tätig wird, wird eine Kostenzusage erteilt.

5.6 Mittagsverpflegung bei Schülerinnen und Schülern

Bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011 findet das bisherige Verfahren Anwendung bei allen gebundenen und offenen Ganztagsschulen. Für Kinder an allen anderen Schulen, die ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten, wird das Verfahren derzeit entwickelt und kurzfristig mitgeteilt.

Das Verfahren beginnend mit dem Schuljahr 2011/2012 wird derzeit ebenfalls entwickelt und kurzfristig mitgeteilt.

5.7 Mittagsverpflegung bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Bis zum Ende des Kindergartenjahres 2010/2011 findet das bisherige Verfahren Anwendung.

Das Verfahren beginnend mit dem Kindergartenjahr 2011/2012 wird derzeit entwickelt und kurzfristig mitgeteilt.

5.8 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

5.8.1 Anspruchsvoraussetzungen

- Kind oder Jugendlicher vor Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Teilnahme an einer Aktivität, die der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft dient,
- Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen und
- rechtzeitige Antragstellung.

5.8.2 „Aktivität, die der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft dient“?

Hierzu zählen abschließend:

- Mitgliedsbeiträge für Vereine in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein).
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Teilnahme am Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule).
- Vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsführungen).
  Unter die vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen solche, die unter dem Aspekt des »Mitmachens« pädagogisch betreut werden. Dazu gehören insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote, geführte Museumsbesuche und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Das gemeinschaftliche Erleben oder Ziele der gemeinsamen kulturellen Teilhabe sollen gefördert werden.
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienveranstaltungen).
  Der Begriff der Freizeit ist auszulegen. Er umfasst betreute Mehrtagesveranstaltungen, Fahrten mit Übernachtungen, die von Jugendgruppen, Jugendverbänden, Sportvereinen, Trägern der Jugendhilfe, Kirchen und sonstigen gemeinnützigen Trägern angeboten werden.

Hierzu zählen z.B. nicht:

- der Besuch von Gaststätten,
- der Besuch von Diskotheken,
- Kino- und Theaterbesuche,
- Ausflüge in Freizeitparks,
- Ausflüge in den Zoo oder
- der Besuch von Fitnessstudios.
- Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien,
- Ausrüstungsgegenstände (z.B. Fußballschuhe oder Flöte) oder
- Fahrtkosten zur Freizeitaktivität (Ausnahme: Fahrtkosten im Rahmen von Ferienfreizeiten).

Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Angebot, an dem die/der Leistungsberechtigte teilnimmt, für Kinder und Jugendliche geeignet ist. Angebote, die jugendgefährdend sind oder die die Verbreitung von Gedankengut fördern, das gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet oder rassistisch ist, erfüllen diese Voraussetzung nicht.

5.8.3 Notwendige Unterlagen und Nachweise

- Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe.
- Nachweis über den Bezug einer der oben unter Ziff. 2. genannten laufenden Transferleistungen.
- Vordruck „07-Anlage_Teilhabe“. In dem Kontext:
  - Kurzbeschreibung der Aktivität,
  - Bestätigung des Anbieters, dass die/der Leistungsberechtigte daran teilnimmt,
  - Erklärung des Anbieters über die Höhe der anfallenden Kosten (Teilnahmegebühren o.ä.) und
  - Bankverbindung und Verwendungszweck des Anbieters.

5.8.4 Leistungsumfang bei Vorliegen der Voraussetzungen

Es können max. 10 € monatlich gewährt werden. Der monatlich zustehende Betrag verfällt nicht mit Ablauf des Anspruchsmonats. Die leistungsberechtigte Person hat vielmehr die Möglichkeit, im Bewilligungszeitraum Monat für Monat ein Guthaben anzusammeln. Somit können maximal 60 € angespart werden. Diese können dem Wunsch der Antragstellerin bzw. des Antragsteller entsprechend auf mehrere Aktivitäten verteilt werden.

Das im Bewilligungszeitraum angesammelte Guthaben verfällt erst sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, auch wenn die Hilfebedürftigkeit zwischenzeitlich entfallen ist. Das angesammelte Guthaben aus dem ersten Bewilligungszeitraum kann daher auch mit einem Anspruch aus dem folgenden zweiten Bewilligungszeitraum zusammengefasst und dann im zweiten Bewilligungszeitraum für eine 120 € teure Aktivität eingesetzt werden.

5.8.5 Verfahren bei Leistungsbewilligung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt eine Leistungsbewilligung auf Basis der Bestätigung des Anbieters der Aktivität über die Höhe der anfallenden Kosten. Die Zahlung kann im Voraus unter Berücksichtigung des Bewilligungszeitraumes erfolgen. Die Leistungen werden direkt mit dem Anbieter der geförderten Aktivität abgerechnet. Die Überweisung erfolgt auf das vom Anbieter benannte Konto.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid verbunden mit der Aufforderung, den Anbieter über die getroffene Entscheidung zu informieren.